



STELLUNGNAHME

ENTWURF EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) 2022/868 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. MAI 2022 ÜBER EUROPÄISCHE DATEN-GOVERNANCE UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2018/1724 (DATEN-GOVERNANCE-RECHTSAKT)

Berlin, 01.02.2023

Der im Juni 2022 in Kraft getretene Data Governance Act (DGA) schafft einen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen für Datenvermittlungsdienste und Datenspenden. Damit werden grundsätzlich gute Instrumente geschaffen, um die Verfügbarkeit von Daten zu verbessern. Es bedarf allerdings attraktiver Rahmenbedingungen, um den Betrieb von Datenvermittlungsdiensten zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden jetzt die notwendigen rechtlichen Maßgaben gesetzt, damit der DGA in Deutschland angewendet werden kann. Als zuständige Behörde für die Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten nach dem DGA soll die Bundesnetzagentur (BNetzA) benannt werden. Zudem werden Kosten und Sanktionen bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen genauer definiert.

eco hat folgende Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf:

1. Zur BNetzA als zuständiger Behörde

In Artikel 13 des DGA wird festgelegt, dass jeder Mitgliedsstaat eine zuständige Behörde festlegen soll, die für die Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten und die Registrierung von datenaltuistischen Organisationen zuständig ist. Diese zuständige Behörde überwacht zudem auch die Einhaltung der festgelegten Anforderungen und ist in der Lage, Sanktionen zu verhängen.

Als zuständige Behörde für das Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste und das Registrierungsverfahren für datenaltuistische Organisationen wurde die Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgeschlagen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, klare Zuständigkeiten für die Umsetzung in Deutschland zu schaffen. Zudem sollte die benannte zuständige Behörde keinem Interessenkonflikt unterliegen und muss unabhängig agieren können. Hier ist fraglich, inwieweit die BNetzA, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nachgeordnet ist, diese Kriterien erfüllen kann.

Es ist es wichtig, das Zusammenspiel mit anderen Gesetzen im Bereich der Datenpolitik zu berücksichtigen, etwa mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die zuständige Behörde muss sich sinnvoll in das Gesamtgefüge der durchsetzenden Behörden einfügen, auch im Hinblick auf bereits angekündigte Gesetze wie den Data Act. eco plädiert vor diesem Hintergrund für eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Funktionen, die die jeweiligen Aufsichtsbehörden wahrnehmen



sollen und in welchem Umfang deren Bündelung im Einklang mit EU-Vorgaben ist. Gerade vor dem Hintergrund, dass anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung im TTDSG adressiert werden, und diese aber gleichzeitig gemäß Data Governance Act auch Datenvermittlungsdienste darstellen, ist Rechtsklarheit zentral, um mögliche Doppelregulierung zu vermeiden. Grundsätzlich sieht eco die BNetzA als kompetente Organisation, die Erfahrung mit der Regulierung digitaler Prozesse besitzt. Es sollte jedoch insbesondere vermieden werden, dass Anbieter von Datenvermittlungsdienste durch bürokratische Belastungen strapaziert werden.

2. Zu den Gebühren für die Anmeldung

Die Bundesnetzagentur kann für die Anmeldung nach Artikel 11 (1) des DGA Gebühren und Auslagen erheben. Diese sollen sich nach dem Bundesgebührengesetz richten und müssen nach Artikel 11 (11) des DGA „verhältnismäßig und objektiv“ sein und zudem auf den „Verwaltungskosten, die durch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und andere Marktkontrolltätigkeiten der für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden in Bezug auf Anmeldungen von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten entstehen“ beruhen. Für KMU und Start-ups könnte es nach dem DGA auch Ausnahmen bis hin zur Gebührenfreiheit geben.

In Erwägungsgrund 38 des DGA wird außerdem auf den Grundsatz verwiesen, dass die nötige Anmeldung bei einer zuständigen Behörde für KMU keine unnötige Hürde darstellen darf. Möglicherweise könnten die Kosten für eine Anmeldung allerdings eine eben solche darstellen, insbesondere da Datenvermittlungsdienste nach dem DGA nicht gewinnorientiert arbeiten dürfen. Insgesamt ist es aus Sicht von eco notwendig, die Rahmenbedingungen für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten attraktiv zu gestalten, um ein möglichst dynamisches Ökosystem aus sicheren und vertrauenswürdigen Diensten für den Austausch von Daten zu ermöglichen. Daher plädieren wir für eine Umsetzung, der nach Artikel 11 (11) des DGA möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest für reduzierte Gebühren für KMU bei der Anmeldung.

Zusammenfassung

eco sieht in Datenvermittlungsdiensten einen wichtigen Bestandteil des Datenökosystems. Sie können es erleichtern Daten zwischen verschiedenen Akteuren und Sektoren gemeinsam zu nutzen und so die Verfügbarkeit von Daten verbessern. Bei der Umsetzung des DGA sollte aus unserer Sicht, darauf geachtet werden, dass die zuständige Behörde keinen Interessenkonflikten unterliegt, etwa aus Aufgaben, die sie im Rahmen anderer Gesetze im Bereich des Datenschutzes oder der Datenverarbeitung wahrnimmt. Außerdem sollte sie unabhängig agieren können. Aus unserer Sicht ist es unklar, ob die BNetzA dies erfüllen kann. Es braucht klare Zuständigkeiten und Ansprechpartner bei der Durchsetzung des DGA, um Unsicherheiten für Unternehmen entgegenzuwirken. Gebühren für die Anmeldung eines Datenvermittlungsdienstes dürfen für Unternehmen keine unnötige Hürde darstellen. Das Durchführungsgesetz sollte von der im DGA angelegten Möglichkeit



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



Gebrauch machen, diese für KMU oder Start-ups zu streichen oder zumindest zu reduzieren.

Über eco: Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.